

Marc Busslinger, Einzelrichter  
Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau  
Telefon 062 835 39 50  
Fax 062 835 55 12

**WPR.2023.76 / Bu**

Herr  
Stephan Zurfluh  
Brisgistrasse 24  
5400 Baden

Aarau, 19. September 2023

**Ihre Fax-Eingabe vom 18. September 2023**

Sehr geehrter Herr Zurfluh

Mit Fax-Eingabe vom 18. September 2023 ersuchen Sie uns um Klarstellung folgender Auskunft, die Ihnen die Stadtpolizei Baden im Nachgang zum Urteil des Verwaltungsgerichts vom 11. September 2023 im Verfahren WPR.2023.76 erteilt habe:

"Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Eine aufschiebende Wirkung wurde nicht gesprochen. Somit gilt die aktuelle Wegweisung bis zum Eintreten der Rechtskraft (10. Oktober 2023). Ob die Stadt das Urteil weiterziehen wird, ist noch nicht abschliessend entschieden.

Wie im Urteil festgehalten wurde, teile ich Ihnen erneut mit:

- Zur Durchführung von Strassenmusik ist eine entsprechende Bewilligung einzuholen
- Die Benützung der Cordulapassage ist bewilligungspflichtig
- Die Durchführung von Standaktionen ist bewilligungspflichtig"

Hierzu ist folgendes festzuhalten:

Das Verwaltungsgericht hat die gegen Sie verfügte Wegweisungs- und Fernhalteverfügung der Stadtpolizei aufgehoben. Damit ist es Ihnen wieder erlaubt, die Stadt Baden uneingeschränkt zu betreten. Dies unabhängig davon, ob das Urteil bereits rechtskräftig ist, oder ob sich die Stadtpolizei noch überlegt, das Urteil ans Bundesgericht weiterzuziehen. Selbst wenn das Urteil weitergezogen würde, würde sich daran nur dann etwas ändern, wenn die Stadtpolizei im Rahmen der Beschwerde ans Bundesgericht gestützt auf Art. 104 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) als vorsorgliche Massnahme beantragen würde, es sei Ihnen während der Dauer des Verfahrens zu verbieten, sich in der Stadt Baden aufzuhalten und das Bundesgericht dies so anordnen würde. Die Bestimmung betreffend aufschiebende Wirkung (Art. 103 BGG) ist für den vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Bezüglich der genannten Bewilligungspflicht sind die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen der Stadt Baden massgebend.

Freundliche Grüsse

**Verwaltungsgericht des Kantons Aargau**

2. Kammer

Der Einzelrichter:

i.V.



Busslinger

geht an (vorab per Fax):

- Stefan Zurfluh

Kopie z.K. an (vorab per Inca Mail):

- Stadtpolizei Baden